

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe
(Schulgeldsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) und des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. April 2021 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührensatzung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Karlsruhe, Schulgeldsatzung der Stadt Karlsruhe vom 21. März 1967 (Amtsblatt vom 31. März 1967), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2011 (Amtsblatt vom 11. November 2011) , wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1, Carl-Benz-Schule, wird

in Buchstabe a) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „360 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „180 Euro“
in Buchstabe c) der Betrag von „290 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „145 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Carl-Engler-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „300 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „150 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „300 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „150 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Carl-Hofer-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „290 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „145 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „270 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „135 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Gewerbeschule Durlach wird

der Betrag von „620 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „310 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Heinrich-Hertz-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“
in Buchstabe c) der Betrag von „270 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „135 Euro“
in Buchstabe d) der Betrag von „300 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „150 Euro“
in Buchstabe e) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Heinrich-Hübsch-Schule wird

in Buchstabe a) die Bezeichnung „Malerfachschule“ ersetzt durch die Bezeichnung
„Fachschule für Maler“
in Buchstabe a) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „520 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „260 Euro“
in Buchstabe c) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“
in Buchstabe d) der Betrag von „550 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „275 Euro“
in Buchstabe e) der Betrag von „570 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „285 Euro“
in Buchstabe f) der Betrag von „340 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „170 Euro“
in Buchstabe g) der Betrag von „620 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „310 Euro“
in Buchstabe h) der Betrag von „570 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „285 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Heinrich-Meidinger-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „570 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „285 Euro“
in Buchstabe b) der Betrag von „570 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „285 Euro“

in Buchstabe c) der Betrag von „310 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „155 Euro“

in Buchstabe d) der Betrag von „540 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „270 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Walter-Eucken-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „300 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „150 Euro“

in Buchstabe b) der Betrag von „240 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „120 Euro“.

In § 1 Absatz 1, Elisabeth-Selbert-Schule wird

in Buchstabe a) der Betrag von „200 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „100 Euro“

in Buchstabe b) der Betrag von „120 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „60 Euro“

in Buchstabe c) der Betrag von „120 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „60 Euro“

in Buchstabe d) der Betrag von „120 Euro“ ersetzt durch den Betrag von „60 Euro“.

In § 4 Absatz 1 wird der Wortlaut „des Schülers“ ersetzt durch den Wortlaut „der Schülerin oder des Schülers“.

In § 5 Absatz 1 wird der Wortlaut „des Schülers“ ersetzt durch den Wortlaut „der Schülerin oder des Schülers“.

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut „ein Schüler“ ersetzt durch den Wortlaut „eine Schülerin oder ein Schüler“.

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird der Wortlaut „der Schüler“ ersetzt durch den Wortlaut „die Schülerin oder der Schüler“.

In § 6 Absatz 3 wird der Wortlaut „der Schüler“ ersetzt durch den Wortlaut „die Schülerin oder der Schüler“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister